OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703249/2/MB/LG

Datum:
Linz, 7. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.5.2026, GZ: LINZ/925010013065/25, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.5.2026, GZ: LINZ/925010013065/25, wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gegen die Strafverfügung der genannten Behörde vom 17.12.2025, GZ: LINZ/925010013065/25, gemäß § 49 Abs 1 VStG wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, die angefochtene Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 25.3.2026 zugestellt worden und die zweiwöchige Einspruchsfrist mit Ablauf des 8.4.2026 verstrichen. Der mit 11.4.2026 eingebrachte Einspruch der Bf sei daher verspätet zumal die Bf auch nach eigener Stellungnahme am 26.3.2026 und am 29.3.2026 an der Abgabestelle anwesend gewesen sei und den Hinterlegungszettel wahrgenommen habe.

2. In ihrer rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt die Bf im Wesentlichen vor, dass sie am 26.3.2026 zwar in B__ war, den gelben Zettel allerdings nicht wahrgenommen habe. Sie habe erst am 29.3.2026 von der Hinterlegungsanzeige Kenntnis erlangt, diese aber missinterpretiert, da sie den Inhalt der hinterlegten Sendung nicht gekannt habe. Die Fristversäumung sei zudem nicht absichtlich erfolgt, sondern beruhe auf einem Missverständnis.

II.

1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 4 VStG abgesehen werden.

3. Als für diese Entscheidung relevant wird der in den Punkten I. und II. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt. Festgestellt wird zudem, dass bezüglich

die Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.12.2025, GZ: LINZ/925010013065/25, am 24.3.2026 ein Zustellversuch stattgefunden hat. Eine Verständigung über den Zustellversuch wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt, und als erster Tag der Abholfrist der 25.3.2026 bestimmt. Die Sendung wurde am 8.4.2026 von der Bf übernommen. Die Bf war am 26.3.2026 und am 29.3.2026 an der Abgabestelle anwesend und hat jedenfalls am 29.3.2026 die Hinterlegungsanzeige wahrgenommen.

3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus der im Behördenakt befindlichen Verständigung über die Hinterlegung eines Dokuments. Der Sachverhalt, welcher auch bereits im angefochtenen Bescheid Niederschlag gefunden hat, wurde von der Bf auch nicht in Abrede gestellt. Ein Verspätungsvorhalt konnte aufgrund dessen, dass die von der Behörde angenommene Verspätung den Verfahrensgegenstand bildet und die Annahme der Bf sohin bekannt ist, unterbleiben.

III.

1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann,, [d]er Beschuldigte [...] gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben".

Im ggst Fall ist vor diesem Hintergrund zuvorderst festzustellen, wann die Frist zur Einbringung des Rechtsmittels gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung vom 17.12.2025, GZ: LINZ/925010013065/25, begonnen bzw geendet hat.

2. Laut dem im Verwaltungsakt befindlichen Zustellnachweis fand am 24.3.2026 ein Zustellversuch statt, und wurde die Bf darüber durch eine Mitteilung verständigt. Als erster Tag der Abholfrist wurde der 25.3.2026 angegeben. Die Zustellung ist sohin gemäß § 17 Abs 3 Zustellgesetz als an diesem Tag bewirkt anzusehen und beginnt die Einspruchsfrist zu laufen. Fristende ist demnach der 8.4.2026.

3. Die Bf hat ihren Einspruch mit E-Mail vom 11.4.2026 an die belangte Behörde übermittelt. Die Bf war am 26.3.2026 und am 29.3.2026 an der Abgabestelle anwesend. Es lag sohin keine Ortsabwesenheit vor. Ein Verschulden oder die Kenntnis des Inhaltes der Sendung sind für das Auslösen der Zustellwirkung der Hinterlegung gem. § 17 ZustG klar vom Wortlaut der Bestimmung nicht gefordert (statt vieler VwGH 27.3.2026, Ra 2024/05/0164). Daher war der Einspruch vor dem Hintergrund obiger Ausführungen verspätet und wurde daher von der belangten Behörde zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter